jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/16 88/02/0123

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1988

Index

KFG
40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs4
VStG §6

Rechtssatz

Das Vorbringen des Besch in einem Verwaltungsstrafverfahren gem§ 102 Abs 4 KFG, er sei von einer Pollenallergie befallen gewesen, weshalb er sich in einer "Notstandssituation" befunden habe und so rasch wie möglich eine Apotheke habe aufsuchen wollen, um Medikamente zur Linderung seines Leidenszustandes zu erwerben, vermag keinen schuldausschließenden Notstand iSd § 6 VStG darzutun, weil keine Rede davon sein kann, der Besch habe sich nur durch Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen - die zur Erregung ungebührlichen Lärms geführt haben - von einer schweren unmittelbar drohenden Gefahr befreien können, zumal schnelles Wegfahren nicht notwendigerweise mit "Reifenquietschen" und "Motorheulen" verbunden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020123.X05

Im RIS seit

06.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at